

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 26.03.2013	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Bauaufsichtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0083 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 521010 Kostenstelle: 063-010-1000 Kostenträger: 5210-11 Investitionsnummer: Sachkonto: 5101170		

Betreff: Satzung zur Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung

Vorlage vom: 27.02.2013

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Bauaufsichtsgebührensatzung wird zugestimmt.

Anlagen: Entwurf der Änderungssatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 27.02.2013

Mit der Neufassung der Hessischen Bauordnung vom 15.01.2011 wurden verschiedene inhaltliche Veränderungen (u. a. im Baugenehmigungsverfahren) vorgenommen, die zu geänderten Abläufen in den einzelnen Verfahrenstypen führten. Nach § 54 Absatz 3 (vorher: § 78 Absatz 10) kann die Bauherrschaft bei einem Vorhaben, das dem vereinfachten Verfahren unterfallen würde, die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens nach § 58 HBO verlangen. Außerdem wurde § 58 inhaltlich so umformuliert, dass dieses Verfahren außer bei den vorgenannten Wahlverfahren nur noch auf Sonderbauten Anwendung findet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat nun mit Wirkung vom 01.01.2013 die Verwaltungskostenordnung angepasst. Bisher war in Ziffer 612 des Verzeichnisses für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, die keine Wohngebäude sind, sowie zugehörige Nebengebäude und Nebenanlagen oder aufgrund eines Antrags der Bauherrschaft nach § 78 Absatz 10 HBO (ab 02.12.2010: § 54 Absatz 3 HBO) eine Gebühr von 8 Euro je 1.000 € Rohbausumme vorgesehen. Da der Verwaltungsaufwand bei der Stadt Darmstadt für diesen Verfahrenstyp höher ist, wurde bereits im Jahr 2007 mit der Bauaufsichtsgebührensatzung eine Gebühr von 11 € festgelegt.

Nach der aktuellen Änderung der Ziffer 612 des Verwaltungskostenverzeichnisses fallen hierunter zukünftig nur noch die Fälle, in denen die Bauherrschaft einen Antrag nach § 54 Absatz 3 HBO auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens stellt. Die Bauaufsichtsgebührensatzung ist deshalb in § 2 Nr. 2 entsprechend anzupassen. Die Gebührensätze der Satzung bleiben unverändert.

Die Änderungssatzung ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Darmstadt, 27.02.2013

Dezernentin III

Dezernent IV

Brigitte Lindscheid
Stadträtin

André Schellenberg
Stadtkämmerer